

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Verhältnis pixelcharm (pxc) – Kunden

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Für alle Verträge zwischen pxc mit dessen Kunden gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichenden Regelungen in den AGB des Kunden von pxc wird daher ausdrücklich widersprochen.
- (3) Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der von pxc zu erbringende Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach dem Kunden ausgehändigtem schriftlichem Kostenvoranschlag.
- (2) pxc ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist.
- (3) Angebote von pxc in Prospekten, Anzeigen usw. sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Änderungen oder Zusätze gegenüber den im schriftlichen Kostenvoranschlag aufgeführten Leistungen werden von pxc nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von pxc, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (6) Die Kostenvorschläge von pxc sehen soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, drei kostenfreie Korrekturstufen vor, im Rahmen deren der Kunde Änderungswünsche äußern kann. Die im Rahmen der drei Korrekturstufen getroffene Änderungen sind mit dem im Kostenvoranschlag vereinbarten Preis abgegolten, außer es handelt sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 7. Jeder darüber hinausgehende Änderungswunsch des Kunden berechtigt pxc den durch die Änderung entstandenen Mehraufwand gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (7) Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von pxc zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann pxc dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Eine wesentliche Änderung liegt in der Regel dann vor, wenn das nach den Vorgaben des Kunden erstellte Grundkonzept nicht mehr Gegenstand des Änderungswunsches ist, sondern die Änderungen so umfangreich sind, dass ein neues Grundkonzept erstellt werden muss. Einer wesentlichen Änderung steht es gleich, wenn für eine Änderung eine vorherige umfangreiche Prüfung erforderlich ist, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist. pxc hat die Erhöhung des Preises gegenüber dem im Kostenvoranschlag ausgeschriebenen Preis vorher anzuzeigen.
- (8) Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden gegenüber den im Kostenvoranschlag aufgeführten Leistungen muss pxc nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- (9) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass mit der Veröffentlichung von Werbung oder dem Betreiben einer Webseite rechtliche Pflichten einhergehen, deren Nichtbeachtung zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Es handelt sich dabei insbesondere um:
 - a) die Impressumspflicht nach § 5 TMG;
 - b) Informationspflichten nach § 312c und § 312e BGB
 - c) Prüfpflichten bei Linksetzung; für die Inhalte von Foren Diskussionen, Blogs und Chatträumen;
 - d) Pflicht zur Beachtung medienrechtlicher Vorschriften;
 - e) Pflicht zur Wahrung von Urheber- und Markenrechte Dritter (siehe dazu auch Nutzungsrechte).
 - f) Verbot der unlauteren Werbung nach dem UWGFür die Einhaltung dieser Pflichten ist alleine der Kunde verantwortlich.
- (10) Soweit der Kunde Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit einer Werbung hat, so hat er dies pxc unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (11) pxc schuldet keine umfassende Rechtsberatung. Soweit pxc Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit von Werbung und deren Inhalten hat, wird es den Vertragspartner darauf hinweisen, damit sich dieser frühzeitig rechtlich beraten lassen kann.
- (12) Sollte pxc ein Schaden erwachsen, weil der Kunde seine Pflichten verletzt, so ist pxc berechtigt, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- (13) Der Kunde stellt mit Auftragserteilung pxc von einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz frei, soweit der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung der Pflichten des Kunden gegenüber pxc beruht.
- (14) pxc ist berechtigt Teilleistungen oder die Gesamtleistung durch geeignete Lieferanten erbringen zu lassen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Es gelten die jeweiligen im Kostenvoranschlag angegebenen Preise von pxc.
- (2) Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzl. MwSt.
- (3) Versandkosten, Installation, Schulung, Pflege, die Beschaffung und Erstellung von Bildern und Texten, Druck- und Materialkosten und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Zusatzleistungen, die nicht im Kostenvoranschlag

enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge

1. des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form,
 2. von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
 3. von Aufwand für Lizenzmanagement,
 4. in Auftrag gegebener Test, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie
 5. außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Leistungen.
- (5) Der Mehraufwand wird dem Kunden von pxc vorher in schriftlicher Form angezeigt.
- (6) pxc rechnet Zahlungen zunächst auf ältere Schulden an. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann pxc Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- (7) pxc ist infolge des erheblichen Aufwandes und individuellen Charakters der Tätigkeit berechtigt, für zu erbringende Leistungen eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen.

§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

- (1) Die Vereinbarung von Ausführungsfristen bedarf der Schriftform. Die mündliche Vereinbarung von Ausführungsfristen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Ist für die Erbringung der Leistung von pxc die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Bei Verzögerungen infolge von
 - a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
 - b) unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie pxc nicht bekannt waren oder sein mussten,
 - c) Problemen mit Produkten Dritter,
 - d) oder verspäteter Anlieferung von Inhalten, wie Text, Grafiken und Bildern durch den Kunden, verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.
- (3) Soweit pxc dessen vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für pxc unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für pxc keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
- (4) Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit. Neue Ausführungsfristen müssen erst schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Abnahme

- (1) Einer förmlichen Abnahmeerklärung des Kunden gegenüber pxc bedarf es für die Abnahme der erbrachten Leistungen nicht.
- (2) Die von pxc erbrachten Leistungen gelten als vom Kunden abgenommen, wenn pxc dem Kunden die Fertigstellung der Leistung unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat a) und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung der Leistung, die Abnahme erklärt oder die Abnahme schriftlich verweigert, b) oder der Kunde die fertig gestellte Leistung oder Teile davon verwendet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.
- (3) Die Abnahme darf nur bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln verweigert werden. Die Verweigerung der Abnahme hat schriftlich gegenüber pxc zu erfolgen. In der Abnahmeverweigerung müssen die Gründe, weshalb die Abnahme verweigert wird, so genau beschrieben werden, dass es pxc möglich ist den Mangel aufzufinden und diesen gegebenenfalls beheben zu können.
- (4) Als Mitteilung der Fertigstellung der Leistung gilt spätestens die Übersendung der Schlussrechnung.

§ 6 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupepflegende Inhalte wie Bilder, Grafiken, Tabellen und Texte zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen. pxc übernimmt keine Haftung für Schäden die Dritten durch die Verwendung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten entstehen. Mit Abschluss des Vertrages stellt der Kunde pxc von dessen Haftung gegenüber Dritten frei.
- (2) Soweit pxc dem Kunden Entwürfe oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit pxc keine Korrekturaufforderung erhält.
- (3) Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen & Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leistungskapazitäten sorgen.
- (4) Wenn pxc dies für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktueller Software, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und Serversoftware) zur Verfügung.
- (5) Der Kunde ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege von Webseiten, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) pxc räumt dem Kunden ein ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht an den von dessen erbrachten Leistungen ein. Erbringt pxc Leistungen zur Gestaltung einer Internet-Präsenz des Kunden, so ist der Nutzungszweck der Webseite oder von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Das Nutzungsrecht an den von pxc erbrachten Leistungen erwirbt der Kunde erst mit vollständiger Zahlung der Leistung.
- (2) Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, pxc über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.
- (3) pxc geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.
- (4) pxc nimmt unter Umständen für die Erbringung der Leistung auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur insbesondere zeitlich eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die pxc keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. Eine Haftung von pxc gegenüber dem Kunden besteht in diesem Fall nicht.
- (5) pxc ist berechtigt dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen.
- (6) Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit den von pxc erbrachten Leistungen nutzen. Wird pxc vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht entsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde pxc zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Der Kunde stellt pxc mit Abschluss des Vertrages von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen der Verletzung dieser Pflicht frei.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, pxc über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen eine Verletzung der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder pxc dabei zu unterstützen.
- (8) Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von pxc z.B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er pxc unverzüglich darüber informieren.

§ 8 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

- (1) Der Kunde räumt pxc das Recht ein, das Logo von pxc und ein Impressum in die Webseiten des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Webseite von pxc zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber. Bei Druckerzeugnissen und sonstigen Leistungen ist pxc berechtigt diese mit dem Logo von pxc und einem Hinweis auf den Ersteller in angemessener und den Gesamteindruck nicht störender Größe zu versehen.
- (2) pxc behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe, Drucke & Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Webseite und das Logo des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB verfahren Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen pxc wegen Mängeln der Leistung innerhalb von 2 Jahren ab der Abnahme der Leistung durch den Kunden oder einem die Abnahme gleichstehenden Ereignis. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB verfahren Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen pxc wegen Mängeln der Leistung innerhalb von 12 Monaten ab der Abnahme der Leistung durch den Kunden oder einem die Abnahme gleichstehenden Ereignis.
- (2) Liegen Mängel vor, sind die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung beschränkt, außer die Nacherfüllung schlägt fehl oder ist unmöglich. Im Fall des Fehlschlagens oder der Unmöglichkeit der Nacherfüllung durch pxc kann der Kunde entweder den Werklohn mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Kunde wird Fehlerbehebungsmaßnahmen von pxc unverzüglich umsetzen und dabei die Unterrichtungspflichten (§ 6 Abs. 4) beachten.
- (4) Als Mängel gelten Abweichungen der erbrachten Leistung von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen. Geringe farbliche Abweichungen von Druckmedien gegenüber der vom Kunden freigegebenen Gestaltung sind aus technischen Gründen nicht völlig auszuschließen und stellen grundsätzlich keinen Mangel dar. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind bei Sonderanfertigungen und Druckerzeugnissen zulässig und stellen keinen Mangel dar.
- (5) Offensichtliche Mängel, muss der Kunde pxc binnen 2 Wochen nach der Ablieferung schriftlich rügen. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(6) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB muss er zudem Mängel, die nicht offensichtlich sind, bei pxc innerhalb von 2 Wochen nach dem Erkennen rügen. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben.

§ 10 Haftung

- (1) Mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung von pxc und dessen Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Eine Haftung aufgrund von Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen eingetreten wäre.
- (3) Nach Erteilung der Freigabe eines Entwurfs durch den Kunden ist pxc von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit.
- (4) Die Haftung von pxc für Korrekturen, die der Vertragspartner oder ein Dritter in dessen Auftrag vornimmt ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung von pxc wegen eines Verstoßes einer von ihm erbrachten Leistung gegen das geltende Wettbewerbsrecht, insbesondere wegen des Verstoßes gegen das UWG ist ausgeschlossen.
- (6) Die Haftung von pxc wegen Schäden an der erbrachten Leistung, die durch den Transport zum Vertragspartner entstehen ist ausgeschlossen. Die Versendung und der Transport der Leistung zum Vertragspartner ist nicht Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistung. Die Versendung und der Transport erfolgt auf alleinige Gefahr des Vertragspartners.

§ 11 Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde insbesondere verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) pxc speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden.
- (2) Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.
- (3) Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- (4) pxc weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln zu verhindern.

§ 13 Kündigung von Pflegeverträgen

- (1) Pflegeverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse die Leistungen zum Inhalt haben die in wiederkehrenden Zeitabschnitten zu erbringen sind, kann der Kunde frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 6 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 7 Nutzungsrechte und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als 1 Monat in Verzug ist, kann pxc fristlos kündigen.

§ 14 Mitteilungen

- (1) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) und damit per Textform verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- (2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- (3) Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- (4) Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

§ 15 Anwendbares Recht

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit der Vertragspartner von pxc ein Unternehmer im

Sinne des § 14 BGB ist, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort und alleinigen Gerichtsstand den Sitz von pxc.

§ 17 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit der AGB oder einzelner Regelungen in diesen AGB gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Verhältnis pixelcharm (pxc) – Lieferanten

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Für alle Verträge zwischen pxc mit dessen Lieferanten gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichenden Regelungen in den AGB des Lieferanten von pxc wird daher ausdrücklich widersprochen.
- (3) Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Annahme des Angebotes des Lieferanten bedarf der Schriftform.
- (5) Der Lieferant ist 10 Werktagen nach Zugang seines schriftlichen Angebotes bei pxc an sein Angebot gebunden.
- (6) Der Lieferant erklärt durch den Vertragsschluss, dass er über alle für die Erbringung der Leistung innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen erforderlichen Kenntnisse, Arbeitskräfte, Maschinen, Materialien und sonstigen Arbeitsmittel verfügt.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der vom Lieferanten zu erbringende Leistungsumfang bestimmt sich nach dessen schriftlichem Angebot sowie etwaigen schriftlichen Nebenabreden zu diesem Angebot.
- (2) Änderungen gegenüber dem im Angebot ausgeschriebenen Leistungen anzuordnen, bleibt pxc vorbehalten.
- (3) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Lieferant auf Verlangen von pxc mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

§ 3 Preise

- (1) Der Lieferant hat seine Leistungen zu den vereinbarten Vertragspreisen zu erbringen. Als vereinbarte Vertragspreise gelten ausschließlich die im schriftlichen Angebot des Lieferanten ausgeschriebenen Preise, außer es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart.
- (2) Nachträgliche Anpassungen, Ergänzungen oder Änderungen der Leistungen gegenüber dem im Angebot ausgeschriebenen Leistungen, die erforderlich sind um die vertraglich geschuldete Leistung mangelfrei herzustellen, berechtigen den Lieferanten nicht zur Erhöhung oder Anpassung der im Angebot ausgeschriebenen Preise.
- (3) Nachträgliche Erhöhungen von Material- oder Fertigungskosten oder die nachträgliche Veränderung sonstiger Umstände, die aus der Spähe des Lieferanten stammen, berechtigen diesen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung oder Anpassung der im Angebot ausgeschriebenen Preise.

§ 4 Gewährleistung

- (1) Die Rechte bei Vorliegen von Mängeln bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (3) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen zu Gunsten des Lieferanten werden nicht vereinbart.

§ 5 Fristen

- (1) Ausführungsfristen und Fertigstellungsfristen müssen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Verzögerungen durch die verspätete Belieferung des Lieferanten mit Material oder den Ausfall von Maschinen oder Arbeitskräften oder bei sonstigen Umständen die aus der Spähe des Lieferanten stammen führen nicht zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen, außer einer Verlängerung wurde zuvor von pxc schriftlich zugestimmt.

§ 6 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Leistung durch pxc erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten. Bis zum Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung beim Lieferant gilt die Leistung nicht als abgenommen. Eine konkludente Abnahme, die eine förmliche Abnahme ersetzt, ist ausgeschlossen.
- (2) Eine gesondert vereinbarte Vertragsstrafe, sowie vor der Abnahme durch pxc gerügte Mängel behält sich pxc bereits jetzt ausdrücklich vor.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant räumt pxc ein ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen ein, soweit es sich bei diesen um einen körperlichen Gegenstand handelt, geht das alleinige Eigentum an diesem mit der Übergabe der Sache an pxc oder an dessen Kunden über. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht vereinbart.

(2) Der Lieferant garantiert pxc, dass die von ihm erbrachte Leistung nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Nutzungsrechte Dritter an der Sache nicht bestehen.

(3) Der Lieferant darf fremdes Lizenzmaterial nur nach vorheriger Rücksprache mit pxc verwenden. Wird pxc vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial unberechtigt vom Lieferanten verwandt wurde, so ist der Lieferant von pxc zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Der Lieferant stellt pxc mit Abschluss des Vertrages von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, pxc über jede unrechtmäßige Nutzung von Lizenzmaterial, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen eine Verletzung der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder pxc dabei zu unterstützen.

(5) Werden dem Lieferanten Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von pxc z.B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er pxc unverzüglich darüber informieren.

§ 8 Wettbewerbsklausel

- (1) Soweit sich pxc zur Erbringung dessen Leistung gegenüber seinen Kunden eines Lieferanten bedient, so ist es diesem untersagt während der Dauer der Ausführung der Leistung und danach bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Fertigstellung und Abnahme der von pxc gegenüber dessen Kunden zu erbringenden Leistung, mit dem Kunden von pxc geschäftlichen Kontakt aufzunehmen, außer der Kontakt bestand bereits bei Beauftragung des Lieferanten durch pxc. Bestand ein geschäftlicher Kontakt zu dem Kunden von pxc bereits im Zeitpunkt der Beauftragung, so ist es dem Lieferanten nicht gestattet Informationen über seine Beauftragung durch pxc oder der beauftragten Leistungen preis zu geben.
- (2) Es ist dem Lieferanten untersagt die von ihm für pxc erbrachten Leistungen zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die erbrachte Leistung in eine Referenzliste zu Werbezwecken zunehmen und entsprechende Links zu setzen.
- (3) Verletzt der Lieferant eine seiner in den Absätzen (1) und (2) genannten Pflichten, so verpflichtet er sich gegenüber pxc für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes. pxc steht es frei einen darüber hinausgehenden Schaden nachzuweisen und diesen gegenüber dem Lieferant geltend zu machen.
- (4) Die Abnahme der Leistung durch den Kunden gegenüber pxc wird dem Lieferant schriftlich von pxc angezeigt.

§ 9 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) pxc speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Vertragspartners.
- (2) Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Vertragspartner daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.
- (3) Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

§ 10 Mitteilungen

- (1) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) und damit per Textform verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- (2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- (3) Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- (4) Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

§ 11 Anwendbares Recht

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von pxc.

§ 13 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit der AGB oder einzelner Regelungen in diesen AGB gelten die gesetzlichen Vorschriften.